



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

33
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 29. Januar 2024

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
59.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. §§ 20b, 20c AMG Seite 34	68.	Wirtschaftsplan 2024 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Beschlussfassung Seite 41
60.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die notärztliche und rettungsdienstliche Versorgung vom Standortkomplex CHEMPARK/INEOS durch die Stadt Köln Seite 34	69.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2024 Seite 41
61.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen im Kreis Düren Seite 35	70.	Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn Seite 42
62.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten: Friedrichsquelle, Eitorf Seite 39	71.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises h i e r : Dienstaussweis Nr. 1202 Seite 44
63.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten: Hohenzollernbrücke, Köln Seite 39	E	Sonstiges
64.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln Seite 39	72.	Liquidation h i e r : Patas Salvadas Seite 44
65.	Genehmigungsantrag der GT-HKW Niehl GmbH, Am Molenkopf 3, 50735 Köln – Wegfall Erörterungstermin – Seite 40	73.	Liquidation h i e r : Pius-Connect e. V. Seite 44
66.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling Seite 40	74.	Liquidation h i e r : Eifelverein „Ortsgruppe Stolberg“ Seite 44
67.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG 41538 Dormagen Seite 40	75.	Liquidation h i e r : Gartenbauverein Ahe e. V. Seite 44
		76.	Liquidation h i e r : Gemischte Tüte e. V. Seite 44
		77.	Liquidation h i e r : Herzogstädter Jülich Seite 44

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

59. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. §§ 20b, 20c AMG

Die Erlaubnis Nr. IOZK/24.30.18/01/2016-051 vom 18. Mai 2016 der IOZK GmbH & Co. KG (jetzt IOZK AG), Hohenstaufering 30-32 in 50674 Köln wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 18. Januar 2024

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Susan Heinrich
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2024, S. 34

60. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die notärztliche und rettungsdienstliche Versorgung vom Standortkomplex CHEMPARK/INEOS durch die Stadt Köln

Zwischen

der Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, vertreten durch die Stadtdirektorin Andrea Biome, Historisches Rathaus, 50667 Köln als Trägerin des Rettungsdienstes

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat Hans Jürgen Petruschke, Oberstraße 91, 41460 Neuss

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarung bezieht sich auf den Standortkomplex Dormagen/Köln, der aus dem Gelände des CHEMPARK, Standort Dormagen und dem Betriebsgelände von INEOS gebildet wird (nachfolgend „Standortkomplex“ genannt).

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen in NRW (RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der. notärztlichen Versorgung sicherzustellen. Kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen gemäß § 6 RettG NRW.

Die Stadt Köln und der Rhein-Kreis Neuss sind dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Fortschreibung der jeweiligen Rettungsdienstbedarfspläne nachgekommen.

Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit Zufahrtsmöglichkeiten und bestehendem Werks Gelände, wird der Bereich des Zuständigkeitsgebietes der Werkfeuerwehr CHEMPARK Dormagen, das auf dem Gebiet des Rhein-Kreis-Neuss liegt, vom Rettungsdienst der Stadt Köln mitversorgt und deshalb in den Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Köln aufgenommen und aus dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Kreis-Neuss ausgegliedert.

Hinsichtlich der Regelungen wurde berücksichtigt, dass die Zuständigkeiten gern. § 3 Abs. 1 und 2 BHKG vollumfänglich bei der Stadt Köln liegen und eine

Rettungswache der Stadt Köln in direkter Nähe zum Tor 7 des CHEMPARK liegt (Hackhauser Weg 15, 50769 Köln mit Fahrtstrecke alarmmäßig kleiner 2 Minuten).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Aufgaben der Vertragsparteien

Für den Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr im Sinne des § 22 Abs. 3 Ziffer 4 RettG NRW übernimmt die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln die Aufgaben der Leitstelle nach § 7 Abs. 1 RettG NRW.

§ 2 Kosten

Soweit, z. B. im zweiten Abmarsch, der Rettungsdienst des Rhein-Kreis Neuss auch dort einen Einsatz tätigt, behalten die Rettungsdienstsatzen des Rhein-Kreis Neuss auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die Rettungsdienstgebührensatzungen im Rhein-Kreises Neuss gelten insofern gern. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet des Werks Geländes.

§ 3 Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 4 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
2. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
3. Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Der Gerichtsstand ist Köln.

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die drei Kooperationspartner sowie die Bezirksregierung Köln als gemeinsame Aufsichtsbehörde.

Für den Rhein-Kreis Neuss als Träger des Rettungsdienstes

Im Auftrag
gez. Hans Jürgen Petruschke gez. Martin Stiller
Landrat Ordnungszernat

Für die Stadt Köln als Träger des Rettungsdienstes

In Vertretung Im Auftrag
gez. Andrea Blome gez. Dr. Christian Miller
Stadtdirektion Leitender Direktor der
Berufsfeuerwehr

Genehmigung

Zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Kreis Neuss ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die notärztliche und rettungsdienstliche Versorgung vom Standortkomplex CHEMPARK/INEOS durch die Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 18. Januar 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-470

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2024, S. 34

61. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen im Kreis Düren

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über

die Zusammenarbeit zum barrierefreien Umbau von
Bushaltestellen im Kreis Düren

zwischen

dem Kreis Düren

vertr. d. d. Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn

(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

Gemeinde Aldenhoven, Stadt Heimbach, Gemeinde
Inden, Gemeinde Kreuzau, Gemeinde Langerwehe,
Stadt Linnich, Gemeinde Merzenich, Stadt Nideggen,

Gemeinde Niederzier, Gemeinde Nörvenich,
Landgemeinde Titz und Gemeinde Hürtgenwald,
vert. d. d. Bürgermeister*in

(nachstehend „Kommune“ genannt)

(Kreis und Kommune nachstehend zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele	4
§ 2 Beauftragung	4
§ 3 Leistungen des Kreises	4
§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen	5
§ 5 Kostentragung	6
§ 6 Abnahme, Übergabe und Gewährleistungsansprüche	7
§ 7 Haftung und Versicherung	8
§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung	8
§ 9 Tariftreue und Mindestlohn	9
§ 10 Schlussbestimmungen	9
§ 11 Anzahl der Ausfertigungen	10

Präambel

Die Bushaltestellen des ÖPNV im Kreis Düren sind aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG barrierefrei zu gestalten. Für die bauliche Anlage der Haltestellen und damit auch den barrierefreien Ausbau sind innerorts die Kommunen als Straßenbaulastträger verantwortlich. Dementsprechend sind im Kreis Düren die vorhandenen Bushaltestellen durch die 15 kreisangehörigen Kommunen in ihren jeweiligen Gebieten barrierefrei umzubauen.

Die Städte Düren und Jülich sowie die Gemeinde Vettweiß haben in diesem Zusammenhang angezeigt, die Bushaltestellen in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung ausbauen zu wollen und so die gesetzlichen Vorgaben selbständig zu erfüllen. Nach dem Willen der übrigen zwölf kreisangehörigen Kommunen, im Einzelnen, Gemeinde Aldenhoven, Stadt Heimbach, Gemeinde Inden, Gemeinde Kreuzau, Gemeinde Langerwehe, Stadt Linnich, Gemeinde Merzenich, Stadt Nideggen, Gemeinde Niederzier, Gemeinde Nörvenich, Landgemeinde Titz und Gemeinde Hürtgenwald, sollen die Umbaumaßnahmen aus Effizienzgründen und zur Nutzung von Synergiepotenzialen durch den Kreis Düren koordiniert, geplant und durchgeführt werden. Dem Kreis bleibt in der Folge vorbehalten, die für die Vorbereitung und Umsetzung der Umbaumaßnahmen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehört ggfs. auch die Einbeziehung von Eigengesellschaften des Kreises sowie die Auftragserteilung an Dritte.

In den genannten zwölf kreisangehörigen Kommunen sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes ca. 660 Haltestellen (folgend auch

„Kanten“) barrierefrei aus- beziehungsweise umzubauen. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen sollen unter Berücksichtigung aller sonstigen Rahmenbedingungen möglichst zügig umgesetzt werden.

Die Baukosten für die erforderlichen Maßnahmen an den Haltestellen belaufen sich nach der Schätzung eines zur Vorbereitung einbezogenen Planungsbüros auf ca. 20 Mio. EUR (netto). Daneben werden Kosten für die Planung und Erstellung von Unterlagen für Bauausführung, Vermessung, Finanzierungsanträgen, Bauleitung etc. entstehen, die auf ca. 2,95 EUR Mio. (netto) geschätzt wurden. Die genannten Kosten sind Schätzwerte. Das tatsächliche Volumen der durch die Kommunen bzw. über Fördermittel zu finanzierenden Kosten ist derzeit nicht bezifferbar und hängt vom Projektverlauf ab.

Auf der Grundlage eines Förderprogramms des Zweckverbands Nahverkehr Rheinland SPNV und Infrastruktur (folgend „NVR“) können voraussichtlich bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Brutto-Baukosten mit Fördermitteln gedeckt werden. Für die Planungs- und Vorbereitungskosten wird ausgehend von der 90prozentigen Förderung der Baukosten seitens des NVR wahrscheinlich eine Förderpauschale in Höhe von 3 % gewährt. Für 108 der betroffenen Bushaltestellen mit insgesamt 217 zu bearbeitenden Einstiegskanten liegt seit dem 16. Juli 2021 eine positive Einplanungsmittelteilung des NVR zur Gewährung von Fördermitteln vor.

Seitens der vorbenannten zwölf kreisangehörigen Kommunen ist gewünscht, dass der Kreis den barrierefreien Ausbau der betreffenden Bushaltestellen für die kreisangehörigen Kommunen übernimmt. Zur Ausführung zieht der Kreis in Erwägung, mit der Aufgabe eine Eigengesellschaft zu beauftragen. Hierfür kommt nach gegenwärtigem Stand die hundertprozentige Tochtergesellschaft und damit Eigengesellschaft des Kreises Düren, die Gesellschaft für Infrastrukturvermögen mbH in Betracht.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

1.1 Der Kreis und die Kommune streben entsprechend dem geltenden Nachverkehrsplan einen Umbau der betreffenden Bushaltestellen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Kommune an, um die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG zu erfüllen.

1.2 Ziel und Vertragsgegenstand ist es daher, dass der Kreis für die Kommune die in der Anlage [1] aufgeführten Bushaltestellen (nachfolgend auch „Kanten“) möglichst bis zum

31. Dezember 2027

entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gegen Erstattung der erforderlichen Kosten barrierefrei umbaut (folgend das „Umbauprojekt“). Hierfür sollen soweit wie möglich Fördermittel in Anspruch genommen werden.

§ 2 Beauftragung

2.1 Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen wird von der Kommune auf den Kreis übertragen. Der Kreis setzt das Umbauprojekt für die Kommune gemäß den

gesetzlichen Vorgaben im Sinne der Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG und unter Berücksichtigung des Haltestellenkatasters um.

2.2 Der Kreis ist berechtigt, die zur Vorbereitung und Umsetzung der Aufgabe erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Kreis ist weiterhin berechtigt, Dritte, insbesondere Eigengesellschaften des Kreises, in die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag einzubeziehen und auf diese die Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag zu übertragen.

§ 3 Leistungen des Kreises

3.1 Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, neben den gesetzlichen Vorgaben zum barrierefreien Ausbau der Kanten insbesondere auch des europäischen und nationalen Vergaberechts sowie der anwendbaren beihilferechtlichen Vorschriften selbst und durch Eigengesellschaften sowie mit Unterstützung zu beauftragender dritter Unternehmen erfüllen.

3.2 Dem Kreis steht die Reihenfolge des Umbaus der vertragsgegenständlichen Bushaltestellen frei. Innerhalb der Gebietskörperschaften erfolgen die Baumaßnahmen in Absprache mit der jeweiligen Kommune.

3.3 Der Kreis – ggfs. unter Einbeziehung von ihm beauftragter Dritter – beantragt die nach den einschlägigen Förderbedingungen des Förderprogramms des NVR für die Maßnahmen möglichen Zuschüsse und bearbeitet die Förderverfahren abschließend – einschließlich der Schlussverwendungsnachweise.

3.4 Die Straßenbaulast für die Bushaltestellen, die das Umbauprojekt betrifft, verbleibt bei der jeweiligen Kommune. Der Kreis übernimmt in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Baumaßnahmen lediglich die Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich der Straßenbaulast, nicht aber die Kosten. Die Kostentragung ist nachfolgend in § 5 geregelt.

§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen

4.1 Die Kommune unterstützt den Kreis und die von ihm ggfs. beauftragten Unternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommune wird alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen vornehmen, welche zur Aufgabenerfüllung durch den Kreis und die von ihm ggfs. beauftragten Unternehmen zur Erreichung des Ziels der Maßnahme erforderlich sind, um den Umbau der jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Bushaltestellen zu unterstützen und so eine reibungslose und möglichst zügige Abwicklung zu gewährleisten.

4.2 Jede Kommune wird alle für die Vorbereitung und Umsetzung des Bauprojekts erforderlichen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen beziehungsweise ohne Verzögerung bearbeiten. Die Bereitstellung erfolgt auf Anforderung des Kreises oder der vom Kreis beauftragten Unternehmen baldmöglichst durch die jeweilige Kommune, regelmäßig spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingun-

gen. Die Kommune wirkt insoweit auch, soweit erforderlich, bei der Beantragung und Administration von Fördermitteln für die vertragsgegenständlichen Maßnahmen mit.

- 4.3 Die Kommune stellt sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum, soweit erforderlich, für die vertragsgegenständlichen Umbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, betreten oder benutzt werden dürfen. Sofern für den Umbau einer Bushaltestelle zusätzliche Flächen benötigt werden, die bisher nicht im kommunalen Eigentum stehen, wird die betreffende Kommune durch Eigentumserwerb oder in anderer Weise durch Erwerb entsprechender Rechte gewährleisten, dass diese Flächen für den Umbau der jeweiligen Bushaltestelle zur Verfügung gestellt werden. Bevor diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der vertragsgegenständliche Umbau an den dies betreffenden Bushaltestellen nicht umgesetzt werden.

§ 5 Kostentragung

- 5.1 Die tatsächlichen Kosten für das Umbauprojekt trägt inklusive anfallender Verwaltungs- und Planungskosten die Kommune entsprechend ihrer Baulast, soweit sie nicht durch Fördermittel getragen werden. Die Kosten sind von der einzelnen Kommune anteilig im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der im Einzelfall auf sie entfallenden umzubauenden Bushaltestellen zu tragen. Die in der Präambel dargestellten Schätzkosten haben ausdrücklich nur informativen und keinen verbindlichen Charakter. Abrechnungsrelevant und damit erstattungspflichtig durch die Kommune sind die tatsächlichen Kosten des Projektes, die sich z.B. aus künftigen Ausschreibungsergebnissen, Verträgen mit Planungsbüros und eigenen Personalkosten ergeben.
- 5.2 Der Kreis oder, soweit zulässig, von ihm beauftragte Dritte beantragen für das Umbauprojekt auf der Grundlage eines Förderprogramms des NVR Fördermittel, um die größtmögliche Deckung der durch die vertragsgegenständlichen Maßnahmen entstehenden Planungs- und Baukosten mit Fördermitteln zu erreichen, und verwendet die gewährten Fördermittel zur Bezahlung der Kosten für die vertragsgegenständlichen Maßnahmen. Dabei ist zu beachten, dass eventuelle Fördermittel durch den Fördermittelgeber nach dem Erstattungsprinzip, also nach vorhergehender Begleichung ausgezahlt werden.
- 5.3 Sofern die vom Kreis Düren mit der Umsetzung des Umbauprojekts beauftragten Unternehmen Abschläge erheben, werden diese Mittel, die zur Realisierung des Umbauprojekts in der jeweiligen Kommune erforderlich sind, nach entsprechender Rechnungsprüfung bei der betreffenden Kommune durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte angefordert. Die angeforderten Beträge sind grundsätzlich jeweils zwei (2) Wochen nach Anforderung fällig.
- 5.4 Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten trägt vollständig die Kommunen gemäß abschließender Abrechnung. Die Baukosten trägt die einzelne Kom-

mune dabei für die konkreten Bushaltestellen, die zur Realisierung des Umbauprojekts in der jeweiligen Kommune umgebaut werden. Dieses Prinzip der Kostenverteilung gilt auch für Planungs- und Verwaltungskosten, die jeder einzelnen Bushaltestelle individuell zugerechnet werden können. Planungs- und Verwaltungskosten, die als Gemeinkosten beim Kreis oder einer mit der Aufgabenerfüllung betrauten Eigengesellschaft anfallen, trägt die einzelne Kommune anteilig im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der im Einzelfall auf sie entfallenden umzubauenden Bushaltestellen.

- 5.5 Die abschließende Abrechnung erfolgt unmittelbar durch den Kreis oder die mit der Aufgabenerfüllung betraute Eigengesellschaft des Kreises separat gegenüber jeder einzelnen Kommune, nachdem die vertragsgegenständlichen Bauleistungen von dem ausführenden Bauunternehmen an den jeweiligen Haltestellen abgeschlossen und durch den Kreis oder die mit der Aufgabewahrnehmung betraute Eigengesellschaft abgenommen und übergeben sind.
- 5.6 Die Kommune verpflichtet sich, innerhalb der projektierten Zeitspanne zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Kostentragung gemäß diesem Vertrag kontinuierlich finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen beziehungsweise sicherzustellen, dass entsprechende Mittel in ihre Haushalte eingestellt werden.
- 5.7 Der Kreis oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen wird die anfallenden Projektkosten durch Darlehensaufnahme vorfinanzieren, um durch kontinuierliche sowie unverzügliche Zahlungen an das ausführende Bauunternehmen einen ungehinderten Fortgang der Projektdurchführung zu gewährleisten. Die Kosten, die durch die Vorfinanzierung entstehen, trägt die Kommune anteilig im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der im Einzelfall auf sie entfallenden umzubauenden Bushaltestellen.
- 5.8 Der Kreis Düren oder eine ggf. einbezogene Eigengesellschaft des Kreises garantieren nicht, dass die beantragten oder zu beantragenden Fördermittel überhaupt oder in der beantragten bzw. zu beantragenden Höhe gewährt werden.

§ 6 Abnahme, Übergabe und Gewährleistungsansprüche

- 6.1 Die fertiggestellten und mangelfrei abgenommenen Bushaltestellen werden der betreffenden Kommune jeweils einzeln durch den Kreis oder das vom Kreis beauftragte Unternehmen übergeben.
- 6.2 Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kreises oder einer Eigengesellschaft des Kreises aus dem Vertragsverhältnis mit dem ausführenden Bauunternehmen werden nach Fertigstellung und Abnahme an den jeweiligen Baulastträger abgetreten. Diese Möglichkeit wird im Vertragsverhältnis des Kreises oder der Eigengesellschaft des Kreises mit dem Bauunternehmen ausdrücklich vorgesehen. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche der Kommunen gegenüber dem Kreis oder einer Eigengesellschaft des Kreises bestehen nicht.

§ 7 Haftung und Versicherung

- 7.1 Der Kreis Düren wird im Rahmen der Beauftragung eines Unternehmens mit diesem vereinbaren, dass dieses während der Durchführung der Umbauarbeiten bis zur Übergabe die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht für jede betreffende Bushaltestelle trägt. Weiterhin wird der Kreis Düren mit dem Unternehmen vereinbaren, dass dieses die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einhalten wird. Das gilt weiterhin für die Voraussetzung, dass durch das Unternehmen alle gesetzlich erforderlichen und alle verkehrsbüchlichen Versicherungen abgeschlossen werden.
- 7.2 Im Übrigen haftet der Kreis Düren nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe einer Haltestelle an die betreffende Kommune tritt die jeweilige Kommune in sämtliche gesetzlichen Verkehrssicherungs- und sonstige Haftungspflichten in Bezug auf die betreffende Bushaltestelle ein. Die Kommune ist nach der Abnahme auch für die Instandhaltung der umgebauten Bushaltestellen verantwortlich.
- 7.4 Nach der jeweiligen Übergabe einer Haltestelle obliegt es im Übrigen der jeweiligen Kommune, die maßgeblichen Bedingungen der Fördermittelgewährung, wie die Beachtung der jeweiligen Zweckbindungsfrist, einzuhalten und den Behalt der gewährten Fördergelder sicherzustellen. Jeglicher Verstoß gegen Förderbedingungen und eine möglicherweise folgende Rückforderung von Fördermitteln geht dementsprechend zu ihren Lasten.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts.
- 8.2 Beide Vertragsparteien dürfen jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber liegt beispielsweise vor, wenn die jeweils andere Vertragspartei in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt wurde,
- 8.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung enden, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag. Die Vertragsparteien sind nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet.
- 8.4 Im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund werden die erbrachten Leistungen, soweit sie für die Vollendung des Vorhabens aus der Sicht eines

vernünftigen Betrachters verwendet werden können, im Verhältnis des Wertes der erbrachten Leistungen zum Wert der vertraglichen Gesamtleistung abgerechnet. Es ist Sache des Kreises Düren die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen in nachvollziehbarer Form unverzüglich nach Zugang der Kündigung zu dokumentieren und die Kommune zu einem gemeinsamen Aufmaß aufzufordern, dem diese innerhalb von zwölf Werktagen nachzukommen haben.

§ 9 Tariftreue und Mindestlohn

Der Kreis Düren vereinbart im Rahmen der Beauftragung ggfs. unter Einbeziehung einer Eigengesellschaft mittels einer vertragsstrafenbewährten vertraglichen Regelung, dass bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Baumaßnahmen wenigstens ein Entgelt gezahlt wird, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder den Vorgaben eines geltenden Tarifvertrags entspricht, sowie dass die weiteren gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 10.2 Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.
- 10.3 Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 11 Anzahl der Ausfertigungen

Die Kommune und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Düren, den 21. Juni 2022 Für den Kreis Düren gez. Wolfgang S p e l t h a h n Landrat	Aldenhoven, den 9. August 2022 Für die Gemeinde Aldenhoven gez. Ralf C l a ß e n Bürgermeister
Heimbach, den 1. Juli 2022 Für die Stadt Heimbach gez. Jochen W e i l e r Bürgermeister	Inden, den 4. August 2022 Für die Gemeinde Inden gez. Stefan P f e n n i n g s Bürgermeister
Kreuzau, den 28. Juni 2022 Für die Gemeinde Kreuzau gez. Ingo E ß e r Bürgermeister	Langerwehe, den 7. Oktober 2022 Für die Gemeinde Langerwehe gez. Peter M ü n s t e r m a n n Bürgermeister
Linnich, den 8. Januar 2024 Für die Stadt Linnich gez. Marion Christine S c h u n c k - Z e n k e r Bürgermeisterin	Merzenich, den 14. November 2022 Für die Gemeinde Merzenich gez. Georg G e l h a u s e n Bürgermeister
Nideggen, den 1. Juli 2022 Für die Stadt Nideggen gez. Ingo E ß e r Bürgermeister	Niederzier, den 29. Juni 2022 Für die Gemeinde Niederzier gez. Frank R o m b e y Bürgermeister

Nörvenich, den 6. Juli 2022
Für die Gemeinde Nörvenich
gez. Dr. Timo C z e c h
Bürgermeister

Hürtgenwald, den 29. Juni 2022
Für die Gemeinde Hürtgenwald
gez. Joachim H a n n e n
Allg. Vertreter

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Düren und der Gemeinde Aldenhoven, der Stadt Heimbach, der Gemeinde Inden, der Gemeinde Kreuzau, der Gemeinde Langerwehe, der Stadt Linnich, der Gemeinde Merzenich, der Stadt Nideggen, der Gemeinde Niederzier, der Gemeinde Nörvenich, der Landgemeinde Titz und der Gemeinde Hürtgenwald ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen im Kreis Düren geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 18. Januar 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-472

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2024, S. 35

62. Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten: Friedrichsquelle, Eitorf

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.15-83.02

Köln, den 17. Januar 2024

Ich habe die Gemeinde Eitorf veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Bauwerk der Friedrichsquelle
Melchiorweg, Eitorf
Gemarkung Eitorf, Flur 17, Flurstück 18

Die Eintragung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. A 88 am 18. Dezember 2023.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2024, S. 39

63. Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten: Hohenzollernbrücke, Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.16-03.006

Köln, den 16. Januar 2024

Ich habe die Stadt Köln veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste fortzuschreiben:

Objekt: Baudenkmal
Hohenzollernbrücke über den Rhein zwischen
Köln-Altstadt und Köln-Deutz

Die Fortschreibung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. 63 am 16. Januar 2024.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2024, S. 39

64. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2023-0032836

Köln, den 11. Januar 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

1. Nachrüstung einer bauaufsichtlich zugelassenen Grenzstandmessung (zusätzliche Überfüllsicherung) mit Alarmierung und Halterung am Tankmantel inkl. Einbindung in das Leitsystem

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Daniel

ABl. Reg. K 2024, S. 39

**65. Genehmigungsantrag der GT-HKW Niehl GmbH,
Am Molenkopf 3, 50735 Köln
– Wegfall Erörterungstermin –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0031/23/1.1-4-Schr/Wu

Der durch Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 auf den 21. Februar 2024 festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), da keine Einwendungen erhoben wurden.

Köln, den 18. Januar 2024

Im Auftrag
gez. Sebastian Schroiff

ABl. Reg. K 2024, S. 40

**66. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2023-0015336

Köln, den 17. Januar 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 6. November 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 10, Flurstück 4), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung im Hafen:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant),
- Austausch vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Austausch mit Erweiterung vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Paul

ABl. Reg. K 2024, S. 40

**67. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Covestro Deutschland AG
41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0215/23

Köln, den 19. Januar 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG hat mit Schreiben vom 21. November 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der TAD - Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 77), angezeigt. Die TAD – Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende störfallrelevanten Änderungen:

- Änderung von sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund der Funktion

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Charlotte Ove r

ABl. Reg. K 2024, S. 40

Die Befugnis der Vorstandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Adolf-Grimme-Alle 1 in 50829 Köln (Sparkasse Köln-

Bonn, Vorstandssekretariat) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 19. Dezember 2023

gez. Henriette R e k e r
Verbandsvorsteherin

gez. Katja D ö r n e r
stellvertretende
Verbandsvorsteherin

ABl. Reg. K 2024, S. 41

70. **Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn**

Veröffentlichung der geprüften und am 19. Dezember 2023 durch die Versammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2022

ANLAGE: 2 Tabellen

Veröffentlichung der geprüften und am 19. Dezember 2023 durch die Versammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2022

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	€	31.12.2022 €	31.12.2021 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Privatrechtliche Forderungen	14.000,00		13.000,00
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	9.884.797,83		6.777.933,20
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	10.360.758,53		216.040,56
		20.259.556,36	7.006.973,76
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		520.259.556,36	507.006.973,76

Veröffentlichung der geprüften und am 19. Dezember 2023 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2022

PASSIVA	€	31.12.2022 €	31.12.2021 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	13.426.543,07		13.426.543,07
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	6.330.320,31		6.252.426,95
1.4 Jahresüberschuss	6.173.391,09		77.893,36
		25.930.254,47	19.756.863,38
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	14.000,00		13.000,00
		14.000,00	13.000,00
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	474.902.472,31		479.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.500.000,00		2.500.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.912.829,58		4.834.638,07
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		494.315.301,89	487.237.110,38
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		520.259.556,36	507.006.973,76

Bonn, den 18. August 2023

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Katja Dörner
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2022 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Adolf-Grimme-Allee 1 in 50829 Köln (Sparkasse KölnBonn, Vorstandssekretariat) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

71. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: Dienstausweis Nr. 1202

Der Dienstausweis Nr. 1202 der StädteRegion Aachen, gültig bis 31. Januar 2027, wurde am 16. Januar 2024 als verloren gemeldet und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Brauweiler

ABl. Reg. K 2024, S. 44

E Sonstiges

72. Liquidation
hier: Patas Salvadas

Der Verein „Patas Salvadas e. V.“ (VR 6066 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Frau Andrea Münster-Martinez de la Hidalga Pérez, wohnhaft in 52152 Simmerath, Dürener Straße 74, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 44

73. Liquidation
hier: Pius-Connect e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Pius-Connect e. V. ist durch Beschluss vom 2. November 2023 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 44

74. Liquidation
hier: Eifelverein „Ortsgruppe Stolberg“

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50615 eingetragene „Eifelverein „Ortsgruppe Stolberg““ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herr Manfred Nolden, 52224 Stolberg, Rennsbend 4.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 44

75. Liquidation
hier: Gartenbauverein Ahe e. V.

Der Gartenbauverein Ahe e. V. mit Sitz in Bergheim (12 VR 420, AG Köln) hat auf seiner Jahreshauptversammlung vom 28. Juni 2023 seine Auflösung beschlossen.

Wir, Frau Michaela Schiffer, Klosterhütte 5, 50127 Bergheim, und Herr Dr. Winfried Kösters, Sindorfer Straße 57, 50127 Bergheim, wurden zu Liquidatoren bestellt.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 44

76. Liquidation
hier: Gemischte Tüte e. V.

Der Verein „Gemischte Tüte e. V.“ mit Sitz in Köln (VR 20017) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden. Liquidatorin ist: Christine Jablonski, Fröbelstraße 34, 50823 Köln.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 44

77. Liquidation
hier: Herzogstädter Jülich

„Karnevalsgesellschaft Herzogstädter Jülich 2009 e. V.“ (VR 2186 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 44



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.